



Genehmigung zum Transport des Friedenslichtes in Öffentlichen Verkehrsmitteln am 16.12.2018 und 17.12.2018

Unternehmen: Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH

Halten Sie beim Transport des Friedenslichtes in den Zügen und Bussen unbedingt nachfolgende Regelungen und Sicherheitshinweise ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes muss das Friedenslicht gelöscht werden!

Vorgaben zum Behälter und Brennstoff:

- Das Licht muss sich entweder in einem geschlossenen Metallbehälter oder in einem geschlossenen Glasbehälter befinden, der in einem Metallbehälter steht.
- In beiden Fällen muss der Boden des Metallbehälters mit Sand oder Erde bedeckt sein.
- Andere Transportarten sind nicht erlaubt.
- Erlaubt sind **ausschließlich** Lichter mit **festem Brennstoff** (Wachs-/ Paraffinkerzen).
- Lichter mit **flüssigem Brennstoff** (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen **nicht** verwendet werden.

Vorgaben zum Transport:

- Informieren Sie die Mitarbeiter (Zugbegleiter, Triebfahrzeugführer oder Busfahrer) sofort zu Beginn Ihrer Mitfahrt darüber, dass Sie in dem Zug ein Friedenslicht mitführen wollen.
 - Melden Sie sich vor dem Einstieg beim Zug- bzw. Buspersonal.
 - Das Zug- bzw. Buspersonal
 - prüft die Einhaltung der vorgenannten Brandschutzbestimmungen,
 - vermerkt sich Ihren Aufenthaltsort im Zug bzw. Bus,
 - macht Sie mit den brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen (Alarmeinrichtungen, Feuerlöscher, Aufenthaltsort des Zugführers) im Wagen vertraut.
 - Kenntnisnahme und Beachtung der Bestimmungen bestätigen Sie dem Zugführer mit Ihrer Unterschrift.
- Machen Sie sich unmittelbar nach Fahrtantritt mit dem Standort der Feuerlöscher vertraut.
- Nutzen Sie für die Mitfahrt in Zügen einen Mehrzweckraum.
- In einem Zug dürfen **maximal zwei** brennende Lichter in einem Bus dürfen **maximal ein** brennendes Licht transportiert werden.
- Während des Aufenthaltes im Zug muss das Licht im Behälter verbleiben.
- Stellen Sie Behälter mit dem Licht auf dem Fußboden des Wagens so ab, dass
 - weder ein Wärmestau entstehen kann,
 - noch die Gefahr durch Entzündung besteht (z. B. in der Nähe von Garderoben),
 - der freie Durchgang im Wagen gewährleistet bleibt.
- Das Licht muss stets von einer mindestens 18 Jahre alten Person beaufsichtigt werden.
- Sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, informieren Sie **sofort** das Zug- bzw. Buspersonal.
- Die schriftliche Genehmigung ist stets mitzuführen.

Hamburg, den 10.12.2018
Ort, Datum

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
Cursacker Neuer Deich 37
21029 Hamburg

Unterschrift, Firmenstempel